



Neues MWST-Gesetz Änderungen im Überblick

Personenfreizügigkeit Schweiz – EU

Gratisleistungen

Neues MWST-Gesetz ab 01.01.2010 Änderungen im Überblick



Kurt Hummel
Betriebsökonom FH
dipl. Treuhandexperte
MWST-Experte NDK FH
Truvag Srussee

Das Parlament hat an der Sommersession den 1. Teil der Revision des MWST-Gesetzes überraschend schnell gutgeheissen. Aufgrund der klaren Ratszustimmung ist ein Referendum unwahrscheinlich. Das neue Gesetz wird somit bereits per 1. Januar 2010 in Kraft treten.

Ziele der Totalrevision waren die Vereinfachung und benutzerfreundlichere Gestaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Über 50 Massnahmen sollen eine administrative Entlastung der Unternehmen herbeiführen und die mit der Erhebung der Steuer verbundenen Kosten senken.

Die politisch umstrittenen Fragen, wie die Abschaffung der meisten Steuerausnahmen und die Einführung eines Einheitssatzes, hat die Bundesversammlung nicht behandelt, sondern auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.



Otto Muff
dipl. Experte in
Rechnungslegung
und Controlling
MWST-Experte NDK FH
Truvag Luzern

Der Countdown läuft ...

Nicht alle Änderungen werden die Steuerpflichtigen in gleichem Masse betreffen. Die Steuerpflichtigen werden aber bis zum Inkrafttreten am 1. Januar 2010 abklären müssen, ob für ihr Unternehmen im konkreten Fall Handlungsbedarf besteht.

Insbesondere muss geklärt werden, ob die neuen Bestimmungen Auswirkungen auf die eigene MWST-Pflicht bzw. -Abrechnungsweise haben und möglicherweise Anpassungen im Buchhaltungsprogramm erfordern.

Erschwert werden diese Abklärungen durch den Umstand, dass erst der Gesetzestext bekannt ist, jedoch die Ausführungsverordnung, die weit ausführlicher ausfallen wird als die bisherige, noch immer in Bearbeitung ist und voraussichtlich erst Ende November 2009 erscheinen wird.

Wesentliche Änderungen

Folgende wesentlichen Änderungen sind bereits bekannt und gelten ab dem kommenden Jahr:

Die **Steuerpflicht** beginnt neu mit der **Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit**, wobei Unternehmen bis zu einem Jahresumsatz von CHF 100'000 von der Steuerpflicht befreit sind. Bei nicht gewinnstrebigen, ehrenamtlich geführten Sport- und Kulturvereinen sowie gemeinnützigen Institutionen liegt dieser Schwellenwert bei CHF 150'000. Auf die Befreiung kann jedoch freiwillig verzichtet werden, so dass Unternehmen bereits in der Gründungs- wie auch in der Liquidationsphase Anspruch auf den Vorsteuerabzug haben. Damit kann die so genannte Taxe occulte vermeiden werden.

- Eine Anpassung erfährt auch die Abrechnung nach der Saldosteuersatzmethode. Der maximale Jahresumsatz für die **Saldosteuersatzmethode** wird von CHF 3 auf CHF 5 Millionen erhöht bei einer Steuerzahllastlimite von neu CHF 100'000. Weitere 16'000 Steuerpflichtige können damit von der vereinfachten Abrechnung profitieren. Zudem werden die Fristen für den Wechsel der Methoden verkürzt.
 - Der **baugewerbliche Eigenverbrauch** entfällt inskünftig, was bei vielen Bauunternehmungen und Immobiliengesellschaften zu Vereinfachungen führen wird.
 - Die **freiwillige Versteuerung (Option)** bei der Vermietung bzw. beim Verkauf von Immobilien wird vereinfacht und ausgedehnt. Es kann generell für einzelne Vertragsverhältnisse optiert werden, sofern die Immobilie nicht ausschliesslich zu Wohnzwecken dient. Ein Optionsantrag ist dafür nicht mehr zu stellen.
 - **Vorsteuerabzug:** Neu gilt das System des umfassenden Sofortabzuges. Die bisher notwendige zeitliche Zuordnung zu steuerbarem Umsatz entfällt. Entscheidend für die Abzugsberechtigung wird inskünftig primär der Nachweis der Bezahlung sein.
- Das Vorsteuerabzugsrecht wird zudem ausgeweitet. So wird die **Vorsteuerabzugskürzung von 50 Prozent** der Steuerbeträge auf Ausgaben für Verpflegung und Getränke aufgehoben.
- Die **Margenbesteuerung**, die heute vor allem bei Maschinen-/Fahrzeug-Occasionshändler und Antiquitätenhändler Anwendung findet, wird abgeschafft und durch einen so genannten fiktiven Vorsteuerabzug ersetzt.
 - Nicht zum Abzug berechtigen nur noch ausgenommene Umsätze und Subventionen. Spenden, Dividenden sowie Zuschüsse und andere Sanierungsmassnahmen führen hingegen nicht mehr zu **Vorsteuerkürzungen**.

Rechtzeitig handeln

Im Zusammenhang mit der **Registrierung bzw. Löschung von Unternehmen im MWST-Register** und mit der Wahl der Abrechnungsmethode hat die ESTV vor kurzem die Vorgehensweise bekannt gegeben.

- **Wegfall der Steuerpflicht:** Steuerpflichtige Unternehmen, die bis Ende 2009 weniger als CHF 100'000 Umsatz erzielen, können sich im MWST-Register löschen lassen. Die ESTV ist in diesem Fall schriftlich bis Ende Januar 2010 zu benachrichtigen. Ohne Meldung nimmt die ESTV an, dass auf die Befreiung der Steuerpflicht verzichtet wird. Dies gilt ebenfalls für gegenwärtig steuerpflichtige Sportvereine, gemeinnützige Unternehmen sowie Kulturvereine, welche weniger als CHF 150'000 erzielen.
- **Steuerpflichtige Gemeinwesen**, deren Umsätze – abzüglich der Umsätze aus Leistungen innerhalb des eigenen Gemeinwesens – weniger als CHF 25'000 bzw. CHF 100'000 betragen, müssen der ESTV den Antrag für die Steuerbefreiung ebenfalls bis Ende Januar 2010 schriftlich mitteilen.
- Zudem sind Steuerpflichtige, welche einzig auf Grund des **baugewerblichen Eigenverbrauchs** steuerpflichtig waren, inskünftig nicht mehr abrechnungspflichtig. Die Abmeldung hat ebenfalls bis Ende Januar 2010 zu erfolgen.
- Umgekehrt können sich Unternehmen, welchen bis anhin die Eintragung im MWST-Register bzw. die Erstattung der Vorsteuern verweigert wurde, der **Steuerpflicht unterstellen** und vom Vorsteuerabzug profitieren. Die Anmeldefrist läuft ebenfalls bis Ende Januar 2010.
- Alle Steuerpflichtigen erhalten im Übrigen die Möglichkeit, ihre **Abrechnungsmethode auf den 1. Januar 2010 zu wechseln**. In diesem Fall ist bis Ende März 2010 ein schriftliches Gesuch an die ESTV zu richten. Wer die gegenwärtige Abrechnungsweise beibehält, braucht nichts zu unternehmen.

Benötigen Sie zusätzliche Informationen zum neuen MWST-Gesetz? Rufen Sie uns an. Gerne sind wir für Fragen und Auskünfte für Sie da.

Personenfreizügigkeit Schweiz – EU



Manuel Egli
dipl. Steuerexperte
Finanzplaner mit
eidg. Fachausweis
Truvag Sursee

Auswirkungen aus Sicht der Steuern und der Sozialversicherungen

Mit dem Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU werden die Grundregeln der Personenfreizügigkeit, wie sie innerhalb der EU zur Anwendung kommen, schrittweise zwischen der Schweiz und den EU-Staaten eingeführt. Staatsangehörige der Schweiz und der EU-Staaten erhalten das Recht,

Arbeitsplatz bzw. Aufenthaltsort innerhalb der Staatsgebiete der Vertragsparteien frei zu wählen. Voraussetzung ist, dass sie über einen gültigen Arbeitsvertrag verfügen, selbstständigerwerbend sind oder – bei Nichterwerbstätigen – ausreichende finanzielle Mittel für den Lebensunterhalt nachweisen können und krankenversichert sind.

Ergänzt wird die Personenfreizügigkeit durch die gegenseitige Anerkennung der Berufsdiplome sowie durch die Koordinierung der nationalen Sozialversicherungssysteme.

Steuerfolgen bei internationalen Arbeitsverhältnissen

Sofern ein internationales Arbeitsverhältnis vorliegt, ist das entsprechende Doppelbesteuerungsabkommen zu konsultieren. Diese sind dem OECD-Musterabkommen nachgebildet und regeln bezüglich den grenzüberschreitenden Arbeitsverhältnissen die Besteuerungskompetenz der betroffenen Staaten. Zu unterscheiden ist, ob die Person unselbstständig oder selbstständig erwerbend ist.

Bei einer Person, welche unselbstständig erwerbend ist, hat der Arbeitsortsstaat das Besteuerungsrecht. Beispielsweise wird das Erwerbseinkommen einer Person mit Wohnsitz in der Schweiz und Arbeitsort in Deutschland der deutschen Besteuerung unterworfen. Im Gegenzug darf die Schweiz eine in Deutschland wohnhafte und in der Schweiz erwerbstätige Person besteuern. Für Grenzgänger, welche täglich vom Arbeitsort an den Wohnort zurückkehren, gelten spezielle steuerliche Bestimmungen.

Handelt es sich um eine selbstständig erwerbende Person, ist dieses Einkommen grundsätzlich in dem Staat zu versteuern, in welchem die Unternehmung ihren Sitz hat. Sofern die Tätigkeit im anderen Staat in einer Betriebsstätte ausgeübt wird, kann auch der andere Staat einen Teil des Unternehmenserfolges besteuern.

Die Erwerbseinkünfte von ausländischen Arbeitnehmern mit Wohnsitz in der Schweiz werden der Quellensteuer unterworfen, sofern keine Niederlassungsbewilligung C vorliegt. Allerdings ist zu beachten, dass die übrigen Einkünfte wie beispielsweise Wertschriftenerträge trotzdem im ordentlichen Verfahren besteuert werden.

Quellensteuerpflichtige Personen, deren Bruttoeinkünfte mehr als CHF 120'000 im Jahr betragen, werden im ordentlichen Verfahren besteuert. Die Quellensteuer wird trotzdem beim Gehalt als Sicherungssteuer abgezogen.

Koordination der Sozialversicherungen im internationalen Verhältnis

Das System der sozialen Sicherheit ist in Europa nicht vereinheitlicht, da die Staaten-spezifischen Unterschiede zu gross sind. Hingegen wurde mit der Personenfreizügigkeit eine Koordination der verschiedenen Systeme erreicht. Bei den Sozialversicherungen gelten im internationalen Verhältnis folgende **Grundsätze**:

- Bei **Unselbstständigerwerbenden** gilt das Erwerbsortsprinzip. Ein Arbeitnehmer im Gebiet der Schweiz oder der EU untersteht grundsätzlich im Staat der Erwerbstätigkeit der Sozialversicherung. Bei Tätigkeiten in mehreren Staaten soll die Unterstellung unter die Sozialversicherungen grundsätzlich nur in einem Staat erfolgen. Staatsangehörige der EU und der Schweiz, welche in zwei oder mehreren Staaten unselbstständig tätig sind, unterstehen der Versicherung im Wohnsitzstaat, sofern sie in diesem Staat auch eine Erwerbstätigkeit ausüben.
- Die **Einkünfte von selbstständig erwerbenden Personen** werden im Normalfall ebenfalls im Wohnsitzstaat erfasst, sofern dort eine Erwerbstätigkeit vorliegt. Wenn im Wohnsitzstaat keine Erwerbstätigkeit vorliegt, greift wiederum das Erwerbsortsprinzip.
- Da die **Krankenversicherung** in der Schweiz unabhängig von einem Arbeitsverhältnis organisiert ist, bestehen bei dieser Versicherung spezielle Regelungen.

Die Ausführungen zeigen, dass sich recht komplexe Fragestellungen ergeben können. Bei Fragen oder für die Beratung bezüglich Steuern und Sozialversicherungen im internationalen Verhältnis stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Gratisleistungen / Geschenke an das Personal



Reto Zellweger
dipl. Wirtschaftsprüfer
Truvag St. Gallen

Bei Gratisleistungen und Geschenken an das eigene Personal ist der steuerlichen Handhabung die nötige Beachtung zu schenken. Insbesondere gilt es die gesetzlichen Regelungen bezüglich Sozialleistungen und Mehrwertsteuer einzuhalten. Die nachfolgenden Ausführungen geben einen kurzen Überblick:

Sozialleistungen

Zum **massgebenden Lohn** als Berechnungsbasis für die AHV gehören (Aufzählung nicht abschliessend):

- Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke, Treue- und Leistungsprämien, Prämien für Verbesserungsvorschläge und ähnliche Vergütungen
- regelmässige Naturalbezüge
- Provisionen und Kommissionen
- Entschädigungen des Arbeitgebers für die Fahrt des Arbeitnehmers vom Wohnort zum Arbeitsort und die Verpflegung am Arbeitsort

Vom massgebenden Lohn **ausgenommen** sind:

- Zuwendungen anlässlich besonderer Ereignisse: Hochzeitsgeschenke, Zuwendungen beim Tod von Angehörigen, Zuwendungen an Hinterlassene, Weihnachtsgeschenke, Zuwendungen bis zu CHF 500 bei bestandenen beruflichen Prüfungen
- Umzugsentschädigungen bei beruflich bedingtem Wohnungswchsel
- Zuwendungen des Arbeitgebers anlässlich eines Betriebsjubiläums, frühestens 25 Jahre nach der Gründung und später in Abständen von mindestens 25 Jahren
- der Wert von CHF 500 im Jahr nicht übersteigenden Naturalgeschenken

Mehrwertsteuer

Bei Gratisleistungen an das Personal spielt der Rechtsanspruch auf die Leistung eine Rolle (insbesondere laut Arbeitsvertrag, Personalreglement, Gesamtarbeitsvertrag oder Gewohnheitsrecht). Besteht ein Anspruch auf eine

Gratisleistung, handelt es sich um einen Lohnbestandteil und damit um eine entgeltliche Leistung. In diesem Falle ist auf dem Einstandspreis (inkl. Frachtkosten bis zum Geschäftsdomizil, Zoll und andere Bezugskosten) die Mehrwertsteuer abzuliefern. Handelt es sich um gebrauchte Güter, ist die Mehrwertsteuer auf dem Zeitwert zu berechnen. Bei selber hergestellten Gegenständen berechnet sich die Mehrwertsteuer auf dem Einkaufspreis der Bestandteile zuzüglich von 10 % für die Benutzung der Infrastruktur.

Bei einmaligen Gratisleistungen (z.B. aufgrund eines Jubiläums oder eines anderen speziellen Ereignisses) sowie bei Gratisleistungen ohne Rechtsanspruch (z.B. Pausengetränke) handelt es sich um Eigenverbrauchsstatbestände, auf denen bis zu einem Betrag von CHF 300 pro Empfänger und Jahr eine Eigenverbrauchsbesteuerung entfällt.

Wird dem Mitarbeiter ein Geschäftsfahrzeug für die private Benutzung überlassen, ist ein Privatanteil zu versteuern und auf diesem die Mehrwertsteuer abzurechnen. Verfügen die Geschäftsfahrzeuge neben Fahrer- und Beifahrersitz nur noch über fest eingebaute Ausstattungen für die Unterbringung von Maschinen und Werkzeugen, die nicht mit wenigen Handgriffen ein- und wieder ausgebaut werden können, ist kein Privatanteil zu berücksichtigen. Der Privatanteil beträgt bei Fahrzeugen mit Anschaffungswert bis CHF 100'000 monatlich 0,8 % des Anschaffungswertes, mindestens aber CHF 150 und auf dem darüber liegenden Betrag 0,4 % monatlich. Für die genaue Berechnung verweisen wir auf das Merkblatt Nr. 3.

Geschenke sind eine Wertschätzung für die erbrachte Leistung und stellen, wie der Name ausdrückt, einen Wert dar. Übersteigt dieser Wert einen festgelegten Betrag, kommen Begehrlichkeiten des Staates in Form von Abgaben und Steuern auf, was häufig vergessen geht und somit bei Arbeitgeber- oder Mehrwertsteuerkontrollen zu Aufrechnungen führt.

Die erwähnten Leistungen sind teilweise ebenfalls auf dem Lohnausweis aufzuführen, wofür wir auf die Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) verweisen.